Sparkassen
Pensionskasse

Frischer Wind für Ihre betriebliche Altersversorgung

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum 01.01.2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die betriebliche Altersversorgung noch attraktiver. Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen erhalten durch die neuen Fördermaßnahmen zusätzliche Vorteile.

Alles was Sie über das neue Gesetz wissen müssen:

Steuerfreier Förderrahmen wird verdoppelt!
Ab 1. Januar 2018 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung einzahlen. Die ersten 4 % bleiben wie bisher auch vollständig sozialabgabenfrei.

Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes entfällt der bisherige Steuerfreibetrag von 1.800 Euro. Beiträge nach dem alten Recht § 40b EStG werden zukünftig von dem neuen Förderrahmen abgezogen.

Zweifach gestärkt: bAV mit Riester-Förderung
Ab 2018 gilt für alle Arbeitnehmer, die bei der Betriebsrente „riestern“, dass sie keine Sozialversicherungsbeiträge mehr auf die bAV-Leistungen zahlen müssen. In diesem Punkt wird die betriebliche Riester-Rente der privaten Riester-Rente gleichgestellt. Diese Regelung sichert nicht nur bei Neuabschlüssen eine höhere Nettorente, sondern sie gilt ab 1. Januar automatisch auch für bereits laufende Verträge.

Die jährliche Grundzulage wird von 154 auf 175 Euro erhöht – die Kinderzulage bleibt unverändert. Die Erhöhung kommt Arbeitnehmern nur dann in voller Höhe zugute, wenn mindestens 4 % des Vorjahresbruttoeinkommens in den Vertrag eingezahlt werden.

Förderbeitrag für Einkommen bis 2.200 Euro im Monat bietet sicheres Rentenplus.
Der Staat belohnt soziales Engagement gegen Altersarmut: Schließt ein Arbeitgeber für seine Mitarbeiter mit höchstens 2.200 Euro Bruttolohn im Monat einen arbeitgeberfinanzierten Vertrag zur bAV ab, erstattet der Fiskus 30 % des Beitrags über die Verrechnung der Lohnsteuer. Der Förderbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens 240 Euro im Jahr betragen und darf 480 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Damit diese Regelung für diese Mitarbeiter zu einem echten „Plus“ wird, zählt die Arbeitgeberleistung nicht zur Eigenleistung dazu. Der Beschäftigte kann also unvermindert bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Entgeltumwandlung steuerfrei zusätzlich einzahlen.

Für die Bezieher kleiner Einkommen, war die betriebliche Altersversorgung bisher oft wenig attraktiv. Denn die Betriebsrente wurde vollständig auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Ab 1.1.2018 bleiben monatliche Renten bis zu rund 200 Euro in der Grundsicherung unberücksichtigt (Freibetrag).

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss: Erst ab 01.01.2019!
Für alle „Entgeltumwandlungsvereinbarungen“, also Betriebsrenten-Verträge, die ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden, gilt: Arbeitgeber sind verpflichtet, einen Beitrag zu leisten.

Hintergrund: Weil die Beiträge zur bAV teilweise von Sozialabgaben befreit sind, reduziert sich nicht nur der Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, sondern spiegelbildlich auch der Arbeitgeberanteil. Diesen Vorteil sollen die Unternehmen nun pauschal an ihre Mitarbeiter weitergeben – in Form eines Arbeitgeberzuschusses von 15 % des umgewandelten Entgelts.

Sie fragen, wir antworten gerne!

Sollten Sie noch Fragen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz in Verbindung mit Ihrem Pensionskassen-Vertrag haben, hilft Ihnen auch gerne unser Service-Team weiter.

Sie erreichen uns

telefonisch
089 2160 9797
Wir sind Montag – Freitag von 8-18 Uhr für Sie telefonisch erreichbar.

oder

per E-Mail
service@s-pension.de

oder

schriftlich
Sparkassen
Pensionskasse AG
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Foto: iStockphoto@stock_colors

Stand: Oktober 2017

Sparkassen
Pensionskasse

Frischer Wind für Ihre betriebliche Altersversorgung

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Wichtig: Diese gesetzliche Neuregelung gilt erst ab 1.1.2019 für alle Neuverträge. Für bestehende Verträge gibt es eine Übergangsfrist: Hier müssen die Sozialabgabenersparnisse verbindlich erst ab 2022 an die Mitarbeiter weitergegeben werden.

Mit einer Abfindung die Betriebsrente aufbessern!
Bisher konnten Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus einem Unternehmen zusätzliche Beiträge – z. B. aus einer Abfindung – zwar in die bAV einzahlen. Allerdings wurden diese nur nach einem komplizierten Schlüssel steuerlich befreit: Dieser hing von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Höhe der bereits eingezahlten Beiträge ab.

Ab 1.1.2018 gilt: Arbeitnehmer können bei Ausscheiden aus dem Betrieb für jedes Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit (max. 10 Jahre) bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuer- und sozialversicherungsfrei in die betriebliche Altersversorgung einzahlen. Bereits gezahlte und steuerfrei gestellte Monats- bzw. Jahresbeiträge für die betreffenden Jahre werden nicht angerechnet!

Neue Möglichkeiten für die Nachzahlung entgeltloser Zeiten:
40 Jahre ohne Pause im gleichen Betrieb? Das ist heute die Ausnahme. Arbeitszeiten im Ausland, Arbeitslosigkeit, Erziehungs- und Pflegezeiten belasten die „Rentenkonten“ der heutigen Generationen. Bisher auch in der Betriebsrente, denn einmal ausgelassene Beiträge konnten nicht mehr nachgezahlt werden.

Das ändert sich mit dem neuen Gesetz: Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung können ab 2018 für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte, nachträglich Beiträge einzahlt werden. Arbeitnehmer können dann für jedes Jahr (max. 10 Jahre) ohne Gehalt Beiträge bis zu 8 % der BBG der allgemeinen Rentenversicherung (West) nachzahlen. Diese Beiträge sind sozialabgabenpflichtig.

Neu: Das Sozialpartnermodell.
Exklusiv für tarifgebundene Unternehmen und solche, die einen einschlägigen Tarifvertrag anwenden, eröffnet das Betriebsrentenstärkungsgesetz ein neues Modell der Betriebsrente. Wesentliches Merkmal des neuen Sozialpartnermodells ist die reine Beitragszusage.

Bei einer reinen Beitragszusage ist der Arbeitgeber nur noch verpflichtet, einen bestimmten Beitrag in die betriebliche Altersversorgung einzuzahlen („pay and forget“). Für den Arbeitnehmer gibt es in diesem Modell keine Garantien auf die spätere Leistung.

Um trotzdem mit hoher Sicherheit ein von den Tarifpartnern vereinbartes Versorgungsniveau zu erreichen, kann ein zusätzlicher Sicherungsbeitrag tarifvertraglich vereinbart werden.

Als Leistungen aus dem Sozialpartnermodell sind ausschließlich Rentenzahlungen möglich. Kapitalzahlungen sind hier ausgeschlossen.

Sie fragen, wir antworten gerne!

Sollten Sie noch Fragen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz in Verbindung mit Ihrem Pensionskassen-Vertrag haben, hilft Ihnen auch gerne unser Service-Team weiter.

Sie erreichen uns

telefonisch
089 2160 9797
Wir sind Montag – Freitag von 8-18 Uhr für Sie telefonisch erreichbar.

oder

per E-Mail
service@s-pension.de

oder

schriftlich
Sparkassen
Pensionskasse AG
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Foto: iStockphoto@stock_colors

Stand: Oktober 2017